

**Dr. Erwin Pröll**  
Landeshauptmann

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 22.05.2015  
zu Ltg.-**639/A-4/106-2015**  
-Ausschuss

Herrn  
Landtagspräsident  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 21. Mai 2015

LH-L-64/515-2015

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage vom 10. April dieses Jahres, Ltg.-639/A-4/106-2015, betreffend Strafverfolgung ausländischer Verkehrssünder kann ich, soweit Angelegenheiten der NÖ Landesvollziehung betroffen sind, Folgendes mitteilen:

Im Jahre 2014 wurden bei den NÖ Bezirksverwaltungsbehörden 237.225 Anzeigen wegen Übertretungen der StVO 1960 durch Lenker von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen erstattet. Eine Übersicht über die Anzahl der Anzeigen, aufgegliedert nach politischem Bezirk bzw. Behörde, findet sich in Beilage 1.

2014 wurde in 197.590 Fällen kein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen der StVO 1960 eingeleitet bzw. wurde vorläufig von dessen Fortführung abgesehen (vgl. § 34 VStG).

Von den Verwaltungsstrafverfahren betreffend Lenker von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wegen Übertretungen der StVO 1960 wurde 2014 in 10.930 Fällen keine Geldstrafe verhängt oder eingetrieben. Es sind jedoch in hohem Ausmaß Fälle betroffen, in welchen Rechtsmittel eingebracht wurden, die Lenkereigenschaft nicht nachgewiesen werden konnte, die Beschuldigten unbekannt verzogen sind oder Vollstreckungsverfahren mangels pfändbaren Vermögens nicht erfolgreich waren.

Die Höhe der 2014 aufgrund von Übertretungen der StVO 1960 von Lenkern von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen eingehobenen bzw. nicht eingehobenen Geld-

strafen kann nicht ermittelt werden, da keine gesammelten Daten darüber vorhanden sind. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 13 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen der Erlös aus der Vollstreckung von Entscheidungen grundsätzlich dem Vollstreckungsstaat zufließt.

Die Daten von Zulassungsbesitzern aus Deutschland und einigen anderen EU-Mitgliedstaaten werden seit Mitte 2014 in bestimmten Fällen im Wege der nationalen Kontaktstelle nach Art. 4 der Richtlinie 2011/82/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit mit Hilfe des EUCARIS-Systems übermittelt. Die Abfragen erfolgen automatisiert aufgrund der Polizeianzeigen. In vielen Fällen (z.B.: Radaranzeigen oder Verfahren vor Mitte 2014) werden die Zulassungsbesitzerdaten aus Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten auf dem bisher üblichen Weg und nicht mit Hilfe des EUCARIS-Systems erlangt. Es besteht derzeit keine technische Möglichkeit, die Verfahren mit EUCARIS-Abfragen getrennt von jenen Verfahren auszuwerten, bei welchen die Zulassungsbesitzerdaten auf Grundlage von Rechtshilfeverträgen erlangt wurden. Deshalb kann für im Jahr 2014 begangene Übertretungen der StVO weder angegeben werden, wie viele elektronische Halterdatenabfragen via EUCARIS von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt, noch wie viele Verwaltungsstrafverfahren daraufhin eingeleitet wurden oder wie hoch die verhängten bzw. nicht verhängten Verwaltungsstrafen waren. Eine Aufschlüsselung nach Staatsbürgerschaften und Bezirksverwaltungsbehörde ist deshalb ebenfalls nicht möglich.

Es liegen keine Daten zu den Verwaltungskosten für nicht verfolgbare Verwaltungsstrafverfahren – seien dies nun die nach § 34 VStG abgebrochenen oder die nicht vollstreckbaren – vor.

Absehbar ist eine zukünftig stärkere Nutzung des EUCARIS-Systems für automatisierte Kennzeichenabfragen. Dies schon deshalb, weil auch weitere EU-Mitgliedstaaten die technischen Möglichkeiten für den Austausch der Zulassungsbesitzerdaten im Wege des EUCARIS-Systems schaffen werden.

Die Verfolgung von Verwaltungsstrafen mit Auslandsbezug ist auf nationaler sowie internationaler Ebene aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen möglich. Ob bzw. welche Maßnahmen der Gesetzgeber in näherer Zukunft plant, ist uns nicht bekannt. Grenzüberschreitende Verfahren müssen vielfältigen völker-, europa-, grund- und verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Eine Änderung der rechtlichen Grundlagen auf internationaler Ebene kann darüber hinaus nicht einseitig, sondern nur im Rahmen der Europäischen Union bzw. völkerrechtlicher Verträge erfolgen.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.